

A

hairs-  
register

Stonemnt  
Wilt

RM

1818

Harriet Creyfeld

Rayson Willich

20

1

*Erstmal Blatt*  
*1850*

**Kreis**

---

**Bürgermeisterei**

---

**Register**

der

**Heiraths-Urkunden.**

---

**G**egenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *sechshundert* für die Bürgermeisterei — *Wüllich* — bestimmt ist, und

*sechshundert*  
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *d. Landgerichts* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *31. Oktober 1850*

*Für den Präsidenten*  
*des Landgerichts*

*Magens*



Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann Michael Joseph Bonnen  
und  
von Catharina Anna Gertrud Schuler

Im Jahr tausend achthundert neun hundert fünfzig am sechsten Januar, Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Michael Joseph Bonnen neun Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Münchener wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des Michael Bonnen, Münchener und der Anna Margaretha Platow, ihm wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und der Catharina Anna Gertrud Schuler sechzehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Münchener, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Wilhelm Schuler, Münchener und der Anna Elisabeth Breyer, ihm wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und die andere am zweiten letzten Monats Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburtsurkunde des Johann Michael Joseph Bonnen, neun Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Münchener, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des Michael Bonnen, Münchener und der Anna Margaretha Platow, ihm wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 2) die Geburtsurkunde der Catharina Anna Gertrud Schuler, sechzehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Münchener, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Wilhelm Schuler, Münchener und der Anna Elisabeth Breyer, ihm wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

I. Gestorben Nr. 25 / 1897 / Jan

H. Gestorben Nr. 19 / 1897 / Jan



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Michael Joseph  
Bonnen und Catharina Anna Gertraud Scheulen,*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lorenz Scheulen,* *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Kleinrentner,* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Jacob Bonnen,* *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Peter Adams,* *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und des *Peter Gertraud Volkminkel,* *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Polizeimeister,* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämtliche Eingesessenen, in dem vorgenannten Ort Willich, die Urkunde gelesen und dieselbe für richtig und gültig erklärt.*

*J. W. Joseph Bonnen*

*H. A. Johann Scheulen*

*J. Michael Bonnen*

*Winnand Fischer*

*Laurenz Scheulen*

*Joseph Bonnen*

*Peter Adams*

*Peter G. Volkminkel*

*Marrien*



Bürgermeisterei Willrich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zweizehnten Februar, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Joseph Peschen, am fünfzig Jahre alt, geboren zu Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jähriger Sohn des Heinrich Peschen und der Anna Margaretha Klein, Unverheiratet, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig wohnhaft zu Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;

von Johann Joseph Peschen und Anna Margaretha Klein Hoeningers

und die Maria Adelheid Hoeningers, am fünfzig Jahre alt, geboren zu Hattorf Regierungs-Departement Aachen, Standes Unverheiratet, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jährige Tochter des Helger Hoeningers und der Maria Agnes Marsch, Unverheiratet, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig wohnhaft zu Hattorf Regierungs-Departement Aachen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig und die andere am einundzwanzigsten Februar zweizehnen hundert und fünfzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: einmal am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick

- 1) die Geburtsurkunde des Heinrich Peschen, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 2) die Geburtsurkunde des Heinrich Peschen, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 3) die Geburtsurkunde des Heinrich Peschen, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 4) die Geburtsurkunde des Heinrich Peschen, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 5) die Geburtsurkunde des Heinrich Peschen, geboren am zweizehnten Februar zweizehnen hundert und fünfzig in Neinewick Regierungs-Departement Düsseldorf;



6. Inbegriffen der Großmutter, Namens fünfzig, wenn nicht Cantose  
Johann fünf der fünfzigsten Regäblich;
7. Inbegriffen der Braut zu Brütgen in der Provinz des Großvaters mitwähler  
Nicht von fünfzig Regäblich fünfzig und ein fünfzig;  
Nicht von Braut zu Brütgen.
8. Inbegriffen der Mutter, Namens fünf und fünfzig wenn nicht  
fünfzig fünfzig und fünfzig;
9. Inbegriffen der Mutter, Namens fünf, wenn nicht fünfzig  
fünfzig und fünfzig;
10. Inbegriffen der Mutter, Namens fünf und fünfzig, wenn nicht fünfzig  
fünfzig und fünfzig;
11. Inbegriffen der Großmutter mitwähler Nicht, wenn nicht fünfzig  
fünfzig fünfzig und fünfzig;
12. Inbegriffen der Großmutter mitwähler Nicht, wenn nicht fünfzig  
fünfzig fünfzig und fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Joseph Pescher  
und Maria Theresia Koening

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Düß,  
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Abschreiber,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Revisor der neuen Ehegatt., des  
Peter Joseph Koening, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes  
Revisor zu Gladbach wohnhaft, welcher  
ein Revisor der neuen Ehegatt., des Herrmann Joseph  
Petter, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Revisor  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Abschreiber der neuen Ehegatt., und  
des Johann Peter Pescher, fünf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Revisor, zu Meinrad wohnhaft, welcher ein  
Revisor der neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte Ehegatt. unterschrieben.

Johann Joseph Pescher  
Maria Theresia Koening  
Wilhelm Düß  
Peter Joseph Koening  
Johann Joseph Lutter  
Johann Peter Pescher

Theresia



Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann Francis Bensch  
und  
von Catharina Margaretha Noeles.

Im Jahr tausend achthundert neun und fünfzig am sechsten Februar, zwey und zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Francis Bensch, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stricath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiweyler wohnhaft zu Stricath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Michael Bensch und der Anna Margaretha Krause wohnhaft zu Stricath Regierungs-Departement Düsseldorf, die Catharina Margaretha Noeles, sechzehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiweyler, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Jacob Noeles und der Magdalena Brangs wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Stricath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweyten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburtsurkunde des Johann Francis Bensch vom sechsten Februar zwey und zwanzig Uhr.
2. die Geburtsurkunde der Catharina Margaretha Noeles vom sechsten Januar zwey und zwanzig Uhr.
3. die Geburtsurkunde des Jacob Noeles vom sechsten Januar zwey und zwanzig Uhr.
4. die Geburtsurkunde der Magdalena Brangs vom sechsten Januar zwey und zwanzig Uhr.



- 5, Subalternen ihres Vaters, Mütter fast und sonstig von  
 selbst und nach rechts gefunden und haben sich vereinigt;
- 6, Subalternen ihres Großvaters mütterlicher Seite, Mütter von  
 ihrem Vater und geringigsten paternalen Vorfahren gefunden und  
 vereinigt aus dem Ortsteil von Büttgen
- 7, Die Nebenämter ihres Großvaters väterlicher Seite, Mütter  
 von ihrem Vater und geringigsten paternalen Vorfahren gefunden und  
 vereinigt
- 8, Subalternen ihres Großvaters, Mütter von selbst, von selbst  
 ihrem Vater nicht aus geringigsten paternalen Vorfahren
- Die oben genannte Person hat sich selbst und mütterlicher Seite  
 der Person mütterlicher Seite und die in den vorgenannten Abtheilungen  
 nicht zu finden, was sie zu jeder geeigneten Zeit aus sich  
 selbst nachweisen kann, wobei jedermann nach dem oben  
 Gesagten nicht zu zweifeln.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Francis Bersch  
und Catharina Margaretha Noles

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hansen  
 im Land geringig Jahre alt, Standes Bürgermeister,  
 zu Stroth wohnhaft, welcher ein Subaltern des neuen Ehegatten, des  
Arnold Pickels, im Land geringig Jahre alt, Standes  
Leinwandler zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Subaltern des neuen Ehegatten, des Joseph Hamacher,  
 im Land geringig Jahre alt, Standes Abschneider  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Subaltern des neuen Ehegatten, und  
 des Matthias Wilms, im Land geringig Jahre alt,  
 Standes Leinwandler, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Subaltern des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen für rechts Richtigkeit und  
 Nichtigkeit, mit dem oben benannten, den Müttern  
 und Leinwandlern und subalternen Hansen  
 nicht mütterlicher Seite, sondern aus sich selbst zu  
 sein.

Friedrich Lamm  
A. Pickels  
Joseph Hamacher  
Matthias Wilms  
Marius



Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Johann  
Pesch

Im Jahr tausend achthundert neun hundert fünfzig, am zweiten des Monats Februar, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marville Bürgermeister von Willrich

und  
Anna  
Christina  
Geyer

als Beamter des Personenstandes, der Johann Pesch, zwei Jahre alt, geboren zu Dornagen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Fürstlicher  
wohnhaft zu Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Hermanus Pesch  
und der Margaretha Pulheim, Orten wohnhaft zu  
Dornagen Regierungs-Departement Düsseldorf, die

Heirath von freiwillig Ewig;  
und die Anna Christina Geyer, vier Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Orten, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Theodor  
Geyer und der

Anna Margaretha Gilges, Orten wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, vielfach  
Heirath von freiwillig Ewig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Orefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die

andere am zweiten des Monats Februar Neun Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, In Orten am ersten des zweiten Monats Februar Neun Uhr, am zweiten des Monats Februar Neun Uhr.
  - 2, In Orten am zweiten des Monats Februar Neun Uhr.



was wir uns hier gegenseitig feierlich  
versprochen und auch hier gegenseitig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Pesch und  
Anna Christina Hejer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Scholtes,  
vierzig Jahre alt, Standes Bursche, zu  
Bresfeld wohnhaft, welcher ein Substitut des neuen Ehegattens, des  
Peter Joseph Schmitz, fünfzig Jahre alt, Standes  
Ordnung zu Dornagen wohnhaft, welcher  
ein Substitut des neuen Ehegattens, des Peter Gerhard Volwinkel  
sechsundzwanzig Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Substitut des neuen Ehegattens, und  
des Stephan Werschel, siebenundzwanzig Jahre alt,  
Standes Pfister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Substitut des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorgenannten  
Leibknechte, die Substituten des neuen Ehegattens  
und die Pfister, die Substituten des neuen Ehegattens  
und die Pfister, die Substituten des neuen Ehegattens  
zu sein erklärt.

Johann Pesch

Christina Hejer

Andreas Scholtes

Peter Joseph Schmitz

Peter Gerhard Volwinkel

Stephan Werschel

Peter Joseph Schmitz

Marcell







mir und mirerig zum zwanzigsten August  
 aufzufundert und zwanzig; —  
 3) die Brautleute hiebei Jacob Sango, Braut  
 mir und mirerig zum zwanzigsten October  
 aufzufundert fünf und mirerig;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich Sango*  
 und *Anna Gottrud Esposch*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias*  
*Scheiners*, drei und zwanzig Jahre alt, Standes *Präsidenten*,  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatt., des  
*Herrmann Sack*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Präsidenten* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehrer* der neuen Ehegatt., des *Matthias Heisen*,  
 drei und zwanzig Jahre alt, Standes *Präsidenten* zu  
*Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatt. und  
 des *Anton Stoppel*, fünf und zwanzig Jahre alt,  
 Standes *Präsidenten*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehrer* der neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Johann Heinrich Esposch* und *Anna*,  
*Scheiner* und *Sack* im *Wittfurst* zu  
*Sack* und *Stoppel* und *Heisen* im *Sack*.  
*Sack* zu sein.

*Johann Heinrich Sango*

*Anna Gottrud Esposch*

*Jacob Sango*

*Johann Matthias Esposch*

*Herrmann Sack*

*Matthias Heisen*

*Anton Stoppel*

*Matthias*



Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert und hundert fünfzig, am und zwanzigsten Monat Novembris unser Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marielle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Sijmans, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Straelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des unseligen Jungfermann Walters Sijmans, gebürtig in Straelen, und der Jungfermann Anna von Melis wohnhaft zu Straelen Regierungs-Departement Düsseldorf, und ihm zur Heirath zuzustimmen willig ist

von Johann Heinrich Sijmans und Anna Machtilda Demoulin.

und die Anna Machtilda Demoulin, zwanzig Jahre alt, geboren zu Manderath Regierungs-Departement Aachen, Standes Einweyler, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des unseligen Jungfermann und Heinrich Demoulin, gebürtig in Manderath und der Jungfermann Geertus Winaards wohnhaft zu Manderath Regierungs-Departement Aachen; ihnen zur Heirath zuzustimmen willig ist

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Geburtsurkunde des unseligen Jungfermann Walters Sijmans gebürtig in Straelen am und zwei und zwanzig Jahre alt;
  2. die Heirathsurkunde des unseligen Jungfermann Walters Sijmans gebürtig in Straelen am und zwei und zwanzig Jahre alt;



Leipzig den 1ten August 1802  
B) die Gattin des ...  
A) die Braut ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich ...  
Agnes ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph ...  
zu ... wohnhaft, welcher ein ...  
des ...  
zu ... wohnhaft, welcher ein ...  
des Peter Gerhard ...  
zu ... wohnhaft, welcher ein ...

Nach geschehener Vorlesung ...

P.J. Part  
C. ...  
A. ...  
Peter G. ...  
...







4. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten  
 Monat des Jahres 1800 zu Wittenberg;
5. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten, neunten  
 und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg;
6. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten,  
 neunten und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg;
7. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten, neunten  
 und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg;
8. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten, neunten  
 und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg;
9. die Brautbräutigam ist ein geborener Mann, geboren am fünfsten, neunten  
 und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Anton Stoffels und  
Sophia Goebels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Welms  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer,  
 zu Wittenberg wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des  
Johann Matthias Schmidt, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes  
Lehrer zu Wittenberg wohnhaft, welcher  
 ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Matthias Ridders,  
zwei und zwei Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Wittenberg wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und  
 des Peter Joseph Peters, zwei und zwei Jahre alt,  
 Standes Lehrer, zu Wittenberg wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die vorbenannten Zeugen  
 erklärt, daß die vorbenannten Brautbräutigam  
 die Brautbräutigam, geboren am fünfsten,  
neunten und zehnten des Jahres 1800 zu Wittenberg

Anton Stoffels  
Sophia Goebels  
Anton Wilhelm  
Johann Matthias Schmidt  
Matthias Ridders  
Peter Joseph Peters

Marschen



Bürgermeisterei Willich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

Im Jahr tausend achthundert neun und fünfzig am zweizehnten May  
Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marschall Bürgermeister von Willich

von Johann  
Edward  
Henrichs

als Beamter des Personenstandes, der Johann Edward Henrichs, Wittgen von Bar  
bara Cimkel, neun und zweizehzig Jahre alt, geboren zu Viersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jähriger  
Sohn des Wolfgang Joseph und Johann Henrichs  
und der Caroline Josephine Carolina Neppel, zweizehnen jähriger  
wohnhaft zu Gouda Regierungs-Departement Holland

und

von Maria  
Agnes  
Mayer

und die Maria Agnes Mayer, fünf und  
zweizehnen Jahre alt, geboren zu Carlsberg Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jährige Tochter des Wolfgang und  
Hermann Mayer und der  
Gertrud Siegers, zweizehnen jähriger wohnhaft  
zu Carlsberg Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neunten und zweizehnten April und die  
andere am zweiten May vielfundert neun  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburtsurkunde des Edward Henrichs zu Viersen;
- 2) die Geburtsurkunde der Caroline Josephine Carolina Neppel zu Gouda;
- 3) die Heirathsurkunde der Caroline Josephine Carolina Neppel mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Gouda;
- 4) die Heirathsurkunde der Gertrud Siegers mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;
- 5) die Heirathsurkunde der Maria Agnes Mayer mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;
- 6) die Heirathsurkunde der Maria Agnes Mayer mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;
- 7) die Heirathsurkunde der Maria Agnes Mayer mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;
- 8) die Heirathsurkunde der Maria Agnes Mayer mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;
- 9) die Heirathsurkunde der Maria Agnes Mayer mit dem Wolfgang Joseph Henrichs zu Carlsberg;



- Wichtig ist auch die Angabe zu Carlsberg, Cöpenh.
- 9, die Eheleute in ... , ... , ...
  - 10, die ... , ...
  - 11, die ... , ...
  - 12, die ... , ...
  - 13, die ... , ...
  - 14, die ... , ...
  - 15, die ... , ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Eduard Herrichs  
und Maria Agnes Mayer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Hoeran,  
 zum und zwanzig Jahre alt, Standes Kindergärtner,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Johann Peter Wimmer, und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bedienter zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Arnold Duffers, fünf  
und zwanzig Jahre alt, Standes Geselle  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und  
 des Peter Gerhard Volwinkel, acht und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Feldwächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben fürnehmlich Joseph Hoeran  
und Arnold Duffer und Peter Gerhard Volwinkel  
 unterschrieben und beigewohnt zu sein.

Eduard Herrichs  
Knecht Wöllner  
Jos. Gärtner  
Arnold Duffer  
Peter G. Volwinkel.  
Marschen







4. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer zwei und fünfzig
5. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer drei und zwanzig, von dem Ort, Nummer vier und zwanzig, von dem Ort, Nummer fünf und zwanzig,
6. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer sechs und zwanzig, von dem Ort, Nummer sieben und zwanzig, von dem Ort, Nummer acht und zwanzig,
7. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer neun und zwanzig, von dem Ort, Nummer zehn und zwanzig, von dem Ort, Nummer elf und zwanzig,

8. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer zwölf und zwanzig, von dem Ort, Nummer dreizehn und zwanzig, von dem Ort, Nummer vierzehn und zwanzig,
9. Ein Pöbelmischer von dem Ort, Nummer fünfzehn und zwanzig, von dem Ort, Nummer sechzehn und zwanzig, von dem Ort, Nummer siebzehn und zwanzig,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Wilhelm Heyer* und *Anna Sophia Christina Diepes* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Christean Diepes*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bund* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Heyer*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ordnung* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Offizier* des neuen Ehegatten, des *Anton Baumeister*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ordnung* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, und des *Peter Gerhard Volwinkel* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Polizeidirektor*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *solam* öffentlich *Erzeugnisse* *Entworfene* und die *Lösung* von *sechs und fünfzig* Jahren *und* *sechs und fünfzig* Jahren *und* *sechs und fünfzig* Jahren.

*Joh. Matz Gering*  
*Lophus Diepes*

*Marsius Geringer Löffel*

*Geringer Löffel*

*Wilhelm Heyer*

*Anton Baumeister*

*Peter G. Volwinkel*

*Marsius*



Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

**Heirath**

Im Jahr tausend achthundert neun und fünfzig den fünfundzwanzigsten April  
Neun und sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marville Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Wilhelm Petter Mittwachen Sturm Garten  
Loosen, mir neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Grundbesitzer  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und sechs jähriger  
Sohn des Herrmann Petter  
und der Anna Margaretha Weger, Tagelöhnerin, beide hiesig und gültig  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

d. h. Peter  
Wilhelm  
Petter  
und  
d. h. Catharina  
Margaretha  
Buschmann

und die Catharina Margaretha Buschmann, sechs und  
neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes lob, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und sechs jährige Tochter des Herrmann  
Buschmann, Grundbesitzer und der  
Maria Christina Weger, Handwerkerin, beide hiesig und gültig wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und zwanzigsten April und die  
andere am sechsten April beide hiesig und gültig  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die drei fünfzigsten

1. In Original Stück des Beirath am neun und zwanzigsten April neun und sechs Uhr hiesig;
2. In Original Stück des Beirath am sechsten April neun und sechs Uhr hiesig;
3. In Original Stück des Beirath am sechsten April neun und sechs Uhr hiesig;
4. In Original Stück des Beirath am sechsten April neun und sechs Uhr hiesig;



- 5) Ein Guldenstück in der Schweiz, Nummer vierundzwanzig, die  
 gefundene Brunnenscheibe, welche die französische Republik
- 6) Ein Silberstück in der Schweiz, Nummer einundzwanzig, die  
 gefundene Brunnenscheibe, welche die französische Republik
- 7) Ein Silberstück in der Schweiz, Nummer zweiundzwanzig, die  
 gefundene Brunnenscheibe, welche die französische Republik

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Wilhelm Petter*  
*und Catharina Margaretha Buschmann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Paul Petter*  
*einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Erkrankter*,  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegattens, des  
*Johann Peter Petter*, *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes  
*Erkrankter* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Kind* des neuen Ehegattens, des *Adam Fickler*, *sechs*  
*und zwanzig* Jahre alt, Standes *Erkrankter*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegattens und  
 des *Peter Gerhard Volwinkel*, *sechsundzwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Erkrankter*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Kind* des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschriebener Vorlesung *selben* *früher* *erkrankter*  
*einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Erkrankter*,  
*Willich* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

*Wilhelm Petter*  
*Karl Lentz*  
*Johann Peter Petter*  
*Adam Fickler*  
*Peter G. Volwinkel*  
*Marschen*



Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann Ludwig Wermes  
und  
von Maria Catharina Hilgers.

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den fünften und zwanzigsten August, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Mariette Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Ludwig Wermes  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erstgenannter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Peter Matthias Wermes  
und der Maria Magdalena Heß, Erstgenannter zu  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

unverheiratete Eltern und kleinsten zu ihrem  
Erwähl ihre Eingetragene;

und die Maria Catharina Hilgers, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kirchbrosen Regierungs-Departement  
Aachen, Standes Erstgenannter, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Erstgenannten zu  
Erstgenannter Frederich Hilgers, zwei und zwei zu Kirchbrosen, und der  
Cornelia Kouben Erstgenannter zu Kirchbrosen Regierungs-Departement Aachen; die unverheiratete  
Eltern und kleinsten zu ihrem Erwähl  
ihre Eingetragene.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten August hundert und fünfzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im vierten und zweiten August hundert und fünfzig.  
1, die gebühren und Urkunden der Verheirathung, zwei und zwei zu Willich  
hundert und fünfzig.  
zu Kirchbrosen.  
2, die gebühren und Urkunden der Verheirathung, zwei und zwei zu Willich



mein zünftiger Pannor aufzufundest dein und  
zünftig;

2) - die Brautbräutigam istob Braut, Minnen  
Pannor, mein und zünftigsten Meere  
aufzufundest inder und zünftig

3

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Ludwig Werners*  
*und Maria Catharina Helgers* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michael*  
*Wierwille*, *zünftig* Jahre alt, Standes *Meist*,  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lutnant* der neuen Ehegatt<sup>m</sup>, des  
*Heinrich Neuenhages*, *und zünftig* Jahre alt, Standes  
*Reformirter* — zu *Willich* wohnhaft, welcher  
ein *Lutnant* der neuen Ehegatt<sup>m</sup>, des *Anton Müllers*,  
*und zünftig* Jahre alt, Standes *Reformirter*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lutnant* der neuen Ehegatt<sup>m</sup> und  
des *Peter Gerhard Volwinkel*, *zünftig* Jahre alt,  
Standes *Reformirter*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Lutnant* der neuen Ehegatt<sup>m</sup> zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben *zünftig* Emporen  
*zünftig*, *zünftig* *zünftig*, *zünftig*  
*zünftig* *zünftig* *zünftig* *zünftig*  
*zünftig* *zünftig* *zünftig*

*Mich Wierwille*

*P. Neuenhages*

*Anton Müller*

*Peter G. Volwinkel*

*Marschen*







- 1. Subjektivum ist der Bräutigam, Nominus erst den einundzwanzigsten, vom ersten October festgesetzt und dem die Brautjungfer,
  - 2. Subjektivum ist der Großvater des mittelwärtigen Bräutigam, Nominus am einundzwanzigsten, vom ersten September festgesetzt und dem die Brautjungfer,
  - 3. Subjektivum ist der Großvater des Bräutigam, Nominus am zwölften, vom ersten März.
- Längst vor dem die Brautjungfer zu Trauung.
- 4. Subjektivum ist der Großvater des mittelwärtigen Bräutigam, Nominus am zwölften, vom ersten März festgesetzt und dem die Brautjungfer,
  - 5. Subjektivum ist der Großvater des Bräutigam, Nominus am zwanzigsten, vom ersten März festgesetzt und dem die Brautjungfer.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Carl August von Gren und Maria Elisabeth Anna Waller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Münch, erst den zwanzigsten Jahre alt, Standes Brauereibesitzer, zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Wilhelm Schmitz, erst den zwanzigsten Jahre alt, Standes Küchenschneider zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Wienard Schreier, erst und fünfzig Jahre alt, Standes Brauereibesitzer zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, und des Peter Gerhard Volwinkel, erst den zwanzigsten Jahre alt, Standes Fabrikant, zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen persönlich eingewilligt und unterschrieben.

C. A. von Gren  
M. E. A. Waller  
G. Münch  
W. Schmitz  
Wienard Schreier  
Peter G. Volwinkel  
Marschen



Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

uH

**Heirath**

Im Jahr tausend achthundert neun und fünfzig, den neun des Monats Oktober, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Peter Michael Maassen, neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Schiefbalen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Wilhelm Maassen und der Gertrud Looß, Leinwandweber, Leinwandweber, wohnhaft zu Schiefbalen Regierungs-Departement Düsseldorf;

den Peter Michael Maassen

und

den Maria Gertrud Glasmacher

und die Maria Gertrud Glasmacher, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Leinwandwebers Michael Glasmacher, wohnhaft zu Neuss und der Leinwandweberin Magdalena Klein, wohnhaft zu Neuss Regierungs-Departement Düsseldorf; aus demselben Vertrauen zu diesem Heirathsgesuch freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und die andere am zwölften des Monats Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Geburtsurkunde des Peter Michael Maassen zu Schiefbalen, den neun des Monats Oktober neun und fünfzig;
  2. die Geburtsurkunde der Maria Gertrud Glasmacher, den fünf des Monats Oktober fünf und zwanzig;
  3. die Heirathsurkunde der Maria Gertrud Glasmacher zu Neuss, den neun des Monats Oktober neun und fünfzig;



In dem folgenden Augenblicke.  
 A) die Eheliche wohnende des Bräutigams, Nennens wolle,  
 in dem nämlichen zwanzigsten Jahre alt, Standes  
 5) und dem Brautigam zu Meus, in dem Bräutigam wohnende  
 Nennens, Nennens wolle und zwanzig, man habe  
 dieselbe zwanzigste Jahre alt, Standes  
 Die Braut hat das Verbot des Eheschließens  
 nicht zu verweigern und selbst zu verweigern  
 nicht zu verweigern und selbst zu verweigern

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Michael Maafsen  
und Maria Zertud Glasmacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Max  
und zwanzig Jahre alt, Standes Bräutigam  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatt<sup>in</sup>, des  
Peter Joseph Parten, und zwanzig Jahre alt, Standes  
Lehrmeister zu Willich wohnhaft, welcher  
 ein Lehrmeister der neuen Ehegatt<sup>in</sup>, des Matthias Stefes,  
und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmeister  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatt<sup>in</sup> und  
 des Conrad flatters, und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Lehrmeister — , zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Lehrmeister der neuen Ehegatt<sup>in</sup> zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Brautleute  
 ausgesprochen, daß sie dem Inhalt dieser Urkunde  
 und dem Inhalt des Eheschließens und dem Inhalt  
 derselben nicht widersprechen wollen.

Maria Zertud Glasmacher  
Joseph Max  
Peter Joseph Parten  
Conrad flatters  
Matthias Stefes







- 5) mit dem Augenschein zu fischen die Punkte und Punkte des  
Münsters, (Stammes) in, von unten und von oben  
Januar nicht zu fischen und nicht zu fischen;
- 6) mit dem Augenschein zu fischen die Punkte und Punkte des  
Münsters, (Stammes) in, von unten und von oben  
nicht zu fischen und nicht zu fischen;
- 7) mit dem Augenschein zu fischen die Punkte und Punkte des  
Münsters, (Stammes) in, von unten und von oben  
Januar nicht zu fischen und nicht zu fischen;
- 8) die notwendige Einwilligung des Großvaters mütterlicher  
Seite;
- 9) mit dem Augenschein zu fischen die Punkte und Punkte des  
Münsters, (Stammes) in, von unten und von oben  
April nicht zu fischen und nicht zu fischen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Peter Anton Düster*  
und *Anna Gertraud Wirichs*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Grefrath*,  
*Wunizsig* Jahre alt, Standes *Ordnungskenners*,  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des  
*Jacob Tups*, *Wunizsig* Jahre alt, Standes  
*Ordnungsmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Wahlen*  
*Wunizsig* Jahre alt, Standes *Ordnungsmann*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten und  
des *Peter Joseph Parten*, *Wunizsig* Jahre alt,  
Standes *Lehmann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehmann* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *fridus* *Wunizsig* *Wunizsig*  
*Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig*  
*Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig*  
*Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig* *Wunizsig*

*Jacob Anton Düster*  
*Gertraud Wirichs*  
*Jacob Tups*  
*Wunizsig Wahlen*  
*Peter Joseph Parten*  
*Wunizsig*



















Bürgermeisterei Willrich Kreis Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

und Johann Caspar Engels  
und Maria Margaretha Müllers

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zweiten Oktober, um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Caspar Engels, zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei Jahre alt, Sohn des Johann Engels und der Theresia Müllers, zwei und zwei Jahre alt, zuletzt wohnhaft zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Margaretha Müllers, zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei Jahre alte Tochter des Leopold Müllers und der Maria Catharina Fischer, zuletzt wohnhaft zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Oktober und die andere am vierten Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. In Ordnung Orfeld am zweiten Oktober zwei und zwei Uhr;
  2. In Ordnung Orfeld am vierten Oktober zwei und zwei Uhr;
  3. In Ordnung Orfeld am zweiten Oktober zwei und zwei Uhr;
  4. In Ordnung Orfeld am vierten Oktober zwei und zwei Uhr;
  5. In Ordnung Orfeld am zweiten Oktober zwei und zwei Uhr;
  6. In Ordnung Orfeld am vierten Oktober zwei und zwei Uhr;



7. die Brautwärbende ist ein Großmutter von nichtswärbender Tochter, Datum: 1788
8. die Brautwärbende ist ein Großmutter von nichtswärbender Tochter, Datum: 1788
9. die Brautwärbende ist ein Großmutter von nichtswärbender Tochter, Datum: 1788
10. die Brautwärbende ist ein Großmutter von nichtswärbender Tochter, Datum: 1788

Die Brautwärbende ist ein Großmutter von nichtswärbender Tochter, Datum: 1788

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Caspar Engels  
 und Maria Margaretha Müllers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Jodan, 1788, zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Peter Adams, 1788, zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Jacob Adams, 1788, zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, und des Adam Hütteners, 1788, zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich zugegenwesene Caspar Engels

Margaretha Müllers  
 Geistl. Adam  
 Peter Adam  
 Jacob Hütteners  
 Adam  
 Hütteners  
 Maria







In der fünfzigsten Augustwoche...  
 die im Geburtsregister des Landes, Nummer...  
 und fünfzig, wenn nicht anders...  
 zehnter Augustulus versprochen...  
 und zehnter...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Joseph Thoris  
 und Anna Ludovica Weiss

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels, fünf und zehnter Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... des Joseph Lehmanns, fünf und zehnter Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... des Wilhelm Gärger, fünf und zehnter Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... und des Anton Haren, fünf und zehnter Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen...  
 unterschrieben, und...  
 unterschrieben...  
 zu sein.

Peter Joseph Thoris  
 Anna Ludovica Weiss

Maximilian Weiss  
 A. Pickels  
 Jos. Strang

Wilhelm Löwynt  
 Bernhard Löwynt

Marschen

Zu 1 H. Gestorben Nr. 5, 1896 f. m.  
 Zu 2 H. Gestorben Nr. 5, 1865 f. m.







5. die Brautleute ihren Müttern, Vätern und fünfzig Jahren zusammen vorzusprechen und zu sagen und zu versprechen;
6. die Brautleute ihren Großvätern mütterlicherseits, Vätern einzeln, und zu sagen und zu versprechen;
7. die Brautleute ihren Großmüttern, Vätern einzeln und zu sagen und zu versprechen;
8. die Brautleute ihren Großmüttern väterlicherseits, Vätern einzeln, und zu sagen und zu versprechen;
9. die Brautleute ihren Großmüttern väterlicherseits, Vätern einzeln, und zu sagen und zu versprechen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Joachim Jacob Eichmanns*  
 mit *Margaretha Mayer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Engelbert Fekers*, fünfzig Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Anton Böcherhof*, fünfzig Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Jacob Tillmanns*, fünfzig Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens und des *Michael Fekers*, fünfzig Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen öffentlich und unverwehrt, und aus dem Urkunde die *Zeuge* und die *Zeuge* zu sein.

*Joachim Jacob Eichmanns*

*Margaretha Mayer*

*Engelbert Fekers*

*Anton Böcherhof*

*Jacob Tillmanns*

*Michael Fekers*

*Marschen*



Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert ein und fünfzig, den sechsten November  
Morgens um neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Heinrich Derichs,  
eines und sechzig Jahre alt, geboren zu Gangelt  
Regierungs-Departement Aachen, Standes Adelmannschaft  
wohnhaft zu Strath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Johann Christian Derichs  
und der Maria Catharina Mertens, Adelmannschaft, ein und zweizig  
wohnhaft zu Gangelt Regierungs-Departement Aachen;

von Peter  
Heinrich  
Derichs

und  
von Anna  
Gertrud  
Pierkes.

und die Anna Gertrud Pierkes, eines und  
zweizig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Adelmannschaft, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Heinrich  
Pierkes und der  
Anna Gertrud Schönmayer, Adelmannschaft wohnhaft  
zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf; die vorerwähnten  
Parteien erklären zu dieser Heirath  
ihre Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich & Strath Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und zweizigsten October und die  
andere am zweiten November hundert und zweizig  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Heirathsbrief: ein und zweizig von Gangelt:
- 1) die Einladungsbekanntmachung des zweiten October, ein und zweizig von Willich;
  - 2) die Bekanntmachung des zweiten November, ein und zweizig von Willich;
  - 3) die Heirathsurkunde des sechsten October, ein und zweizig von Willich;
  - 4) die Heirathsurkunde des zweiten November, ein und zweizig von Willich;



- 5) Subjektivem des Großmünsters am fünfzehnten April  
 publiziert worden fünf und vierzig;
- 6) Subjektivem für die Großmünster mit demselben Datum, Stimmrecht  
 nicht zu verweigern am fünfzehnten Ventose des Jahres  
 foruzepifum Republik;
- 7) Subjektivem für die Großmünster am fünfzehnten floreal  
 des Jahres für den das foruzepifum Republik,  
 Calt von Augustin zu Neusein;
- 8) Die Galantbrüder des Landes, Neusein nicht  
 zu verweigern am fünfzehnten Ventose des Jahres  
 foruzepifum Republik;
- 9) Die Frauen des Landes des Jahres des Jahres zu Neusein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Heinrich Derichs  
 und Anna Gertraud Derichs  
 Pierkes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
 Porten, vierzig vier Jahre alt, Standes Buchweizen,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des  
 Heinrich fließ, fünf und vierzig Jahre alt, Standes  
 von zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Conrad flatter  
 vier und fünfzig Jahre alt, Standes Pfaffen  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, und  
 des Ewald Pierkes, zwei und vierzig Jahre alt,  
 Standes Erkenner, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Zeugen  
 unterschrieben, unterschrieben des Landes und des  
 Jahres fließ, welche wählenden Pfaffen und  
 Neusein zu sein. Die Lesung des  
 Wortes Derichs in dem fünfzehnten April  
 von oben, wurde vorgenommen.

Anna Gertraud Derichs  
 Heinrich fließ  
 Conrad flatter  
 Ewald Pierkes  
 Neusein







- 5) die Nebenbestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes;
- 6) die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes;
- 7) die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes;
- 8) die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes;
- 9) die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit demselben Sinne, demselben Willen und demselben Recht zu verstehen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Jacob Eichmann  
und Maria Margaretha Kerkes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
Porter, eines und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des  
Heinrich Köhler, eines und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bruder des neuen Ehegatten, des Anton Engels,  
eines und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und  
des Stephan Kerschel, eines und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leinwand, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Ehegatten und  
Anton Engels, eines und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und  
des Stephan Kerschel, eines und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leinwand, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Johann Jakob Eichmann

Johann Kerkes

Peter Joseph Porter

Magister Joseph

Leinwand

Anton Engels

Maria



Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann  
Matthias  
Riskes

und  
von Anna  
Christina  
Schmitt

Im Jahr tausend achthundert vier und fünfzig, den sechsten in  
Nomminalen Abend um sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Riskes  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des verstorbenen Anton, Heinrich Riskes, gebürtig von Willich,  
und der Anna Elisabeth Kuller

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, nach  
Erklärung von ihm freiwillig abgegeben,  
Erklärung von ihm freiwillig abgegeben;

und die Anna Christina Schmitt, fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinmülheim Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Einwohner, wohnhaft zu Schiefbahn

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann  
Kubert Schmitt und der  
Maria Elisabeth Prauer, gebürtig von Willich wohnhaft

zu Strath Regierungs-Departement Düsseldorf, nach  
Erklärung von ihm freiwillig abgegeben,  
Erklärung von ihm freiwillig abgegeben;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich und Schiefbahn Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und zwanzigsten ten October und die  
andere am zweiten November einundzwanzigsten Jahres,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde von Anna Christina Schmitt, gebürtig von Kleinmülheim am sechsten und zwanzigsten ten October;
- 2, die Geburtsurkunde von Johann Matthias Riskes, gebürtig von Willich am sechsten und zwanzigsten ten October;



3, der Gültigkeit der Urkunde das Beweist, die Urkunde zum  
wenn jenseitigen Meeres aufgefunden wird jenseit  
nicht zu verweigern;

4, das für die Urkunde in der Urkunde Beweist  
Beweist zu Schließbalan.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Matthias Pisker  
und Anna Christina Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Anton~~ ~~Platters~~,  
~~und~~ ~~seiner~~ ~~Frei~~ ~~willig~~ Jahre alt, Standes ~~Personen~~,  
zu ~~Willib~~ wohnhaft, welcher ein ~~Leibknecht~~ der neuen Ehegattin, des  
Johann Pisker, ~~und~~ ~~seiner~~ ~~Frei~~ ~~willig~~ Jahre alt, Standes  
~~Personen~~ zu ~~Willib~~ wohnhaft, welcher  
ein ~~Leibknecht~~ der neuen Ehegattin, des Johann Peter Pisker,  
zum ~~und~~ ~~seiner~~ ~~Frei~~ ~~willig~~ Jahre alt, Standes ~~Personen~~  
zu ~~Willib~~ wohnhaft, welcher ein ~~Leibknecht~~ der neuen Ehegattin  
des Peter Joseph Pisker ~~und~~ ~~seiner~~ ~~Frei~~ ~~willig~~ Jahre alt,  
Standes ~~Personen~~, zu ~~Willib~~ wohnhaft, welcher ein  
~~Leibknecht~~ der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung ~~haben~~ ~~die~~ ~~beiden~~ ~~Ehegatten~~  
~~und~~ ~~ihre~~ ~~Frei~~ ~~willigen~~ ~~Zeugen~~  
sich ~~aus~~ ~~drücklich~~ ~~erklärt~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Urkunde~~  
sich ~~aus~~ ~~drücklich~~ ~~erklärt~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Urkunde~~  
sich ~~aus~~ ~~drücklich~~ ~~erklärt~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Urkunde~~  
sich ~~aus~~ ~~drücklich~~ ~~erklärt~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Urkunde~~

Anna Christina Schmitt

Anton Platter

Peter Joseph Pisker

Joseph Pisker

Marsica



Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Das  
Herrmann  
Corrad  
Dobner  
und  
Anna  
Margaretha  
Weger.

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig am zweiten Novembris Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marcell Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Herrmann Corrad Dobner  
sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kattorf  
Regierungs-Departement Sachsen, Standes Erbknecht  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei  
Sohn des verstorbenen Anton Godfried Dobner, gebürtig zu Löwenich  
und der verstorbenen Antonine Petronella Bardeans, gebürtig  
wohnhaft zu Kattorf Regierungs-Departement Sachsen;

und die Anna Margaretha Weger, zwei und zwei  
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei jährige Tochter des Matthias  
Weger und der  
Kristina Wiener, gebürtig zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; im vorstehenden  
Urkunden in klarer und richtiger Erkenntnis  
ihre freiwillige Einigung.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und zwanzigsten October und die andere am zweiten Novembris vor dem Postamt daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Ein Urkund über den Stand des Erbknechts von Willich am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
  2. Ein Urkund über den Stand des Erbknechts von Willich am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
  3. Urkund über den Stand des Erbknechts von Willich am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
  4. Urkund über den Stand des Erbknechts von Willich am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
  5. Urkund über den Stand des Erbknechts von Willich am zweiten und zwei und zwei zweiten Novembris Uhr von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;



6. Subjektiven Jurisprudenz nach nicht bürgerlichen Rechts muss nach dem Ganzen insgesammt mit Vorsicht, die bürgerlichen Rechte zu sein;
7. Subjektiven Jurisprudenz des bürgerlichen Rechts, die bürgerlichen Rechte insgesammt mit Vorsicht, die bürgerlichen Rechte zu sein;
8. in dem bürgerlichen Recht des bürgerlichen Rechts, die bürgerlichen Rechte insgesammt mit Vorsicht, die bürgerlichen Rechte zu sein;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Herrmann Conrad Lohmann  
und Theresia Margaretha Weger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Langel, Müller, zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrentwender neuen Ehegatt, des Michael Winkles, siebenzig Jahre alt, Standes zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrentwender neuen Ehegatt, des Peter Joseph Pater, vierzig Jahre alt, Standes zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrentwender neuen Ehegatt, und des Joseph Koss, vierzig Jahre alt, Standes zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrentwender neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen die bürgerlichen Ehegatten unterzeichnet, und die bürgerlichen Ehegatten unterschrieben, und die bürgerlichen Ehegatten unterschrieben, und die bürgerlichen Ehegatten unterschrieben.

Conrad Weger

Jos. Langel.

Mich. Winkles

Peter Joseph Pater

Joseph Koss.

Theresia

1.) H. Gestorben Nr. 91 / 1895 f. m.

2.) H. Gestorben Nr. 5 / 1897 f. m.







3, die Brautbräutigam des Meisters aus der Stadt,  
Namen nicht, von demselben Teil aufgeführt.  
Sicherlich mit dem Zusammenhang;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Stamm  
Anna Maria Boman

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jonas Gerhardt,  
18 Jahre alt, Standes Rechtsanwalt,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des  
Johann Guckler, 20 Jahre alt, Standes  
Rechtsanwalt zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Onkel der neuen Ehegatten, des Max Boman,  
18 Jahre alt, Standes Rechtsanwalt  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kind der neuen Ehegatten und  
des Theodor Guckler, 18 Jahre alt,  
Standes Rechtsanwalt, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Neffe der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende  
unterschiedlich,

Johann Peter Stamm

Anna Maria Boman

Heinrich Stamm

Sturm Ludwig Boman

Johann Michael Boman

Jonas Gerhardt

Johann Guckler

Max Boman

Theodor Guckler

Parisien







In dem fünfzigsten Buche des  
 3, die Geburtsurkunde des Louis, Pünktchen  
 sind fünfzig, vom nächsten Tage des  
 Aufstehens und dem Ende zurecht.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Ernestus Wilhelm Stocks

und Maria Agnes Thora

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Stephan Verschell,  
 sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Bürger,  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Arnold Duffers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Geldverwalter zu Willich wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Matthias Diepes,  
 vier und zwanzig Jahre alt, Standes Bürger  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und  
 des Wilhelm Kayser, sieben und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Geldverwalter, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben unmittelbar Eingezeichnet  
 und unterschrieben, Louis des Louis, Pünktchen  
 und die nächsten Angehörigen zu  
 sein Maria Agnes Thora

Maria Agnes Thora

Ernestus Wilhelm Stocks

Arnold Duffer

Matthias Diepes

Wilhelm Kayser

Marschen



und  
Frau  
Joseph  
Schmitt  
und  
Frau  
Gertraud  
Klinges.

Im Jahr tausend achthundert und fünffzig, am fünffzehnten  
November, Neun und zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Mawelle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der franz Joseph Schmitt, seiner  
und zwey und zwey Jahre alt, geboren zu Düsseldorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Gemaltmachers Heinrich Schmitt, zu St. Peter wohnhaft  
und der Maria Christina Klinges, Arbeiterin, gebürtig  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, der  
verheiratheten Mutter Gertraud Klinges zu St. Peter wohnhaft  
sind freiwillig;

und die Anna Gertraud Klinges, seiner und  
zwey und zwey Jahre alt, geboren zu Arzath Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Jacob  
Klinges und der  
Elisabeth Caspers, Arbeiterin, gebürtig wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten und die  
andere am vierten November Monat November,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich [daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburtsurkunde des franz Joseph Schmitt, gebürtig zu St. Peter,  
am zweyten November Monat November zwey und zwey Jahre alt, in St. Peter;
2. die Geburtsurkunde der Maria Christina Klinges, gebürtig zu St. Peter,  
am zweyten November Monat November zwey und zwey Jahre alt, in St. Peter;
3. die Geburtsurkunde der Anna Gertraud Klinges, gebürtig zu Arzath,  
am zweyten November Monat November zwey und zwey Jahre alt, in Arzath;
4. die Geburtsurkunde der Elisabeth Caspers, gebürtig zu St. Peter,  
am zweyten November Monat November zwey und zwey Jahre alt, in St. Peter;
5. die Heirathsurkunde der Gertraud Klinges mit Jacob Klinges,  
am zweyten November Monat November zwey und zwey Jahre alt, in St. Peter;



- 7, subynlyfem ifous Grofmutter mitwölifem Witt, Nummer  
 zwei und fünfzig, von zwei und zwanzigstem November  
 achtzehnhundert ein und zwanzig dieses; \_\_\_\_\_
- 7, subynlyfem ifous Grofmutter, von feibenzigstem April feiben-  
 zehnhundert zwei und zwanzig, dieses; \_\_\_\_\_
- 8, subynlyfem ifous Grofmutter mitwölifem Witt, Nummer  
 feiben und zwanzig von feibenzigstem Junij achtzehnhundert  
 zwei und zwanzig in Straß; \_\_\_\_\_
- 9, subynlyfem ifous Grofmutter, Nummer zwei und fünfzig,  
 von zwei und zwanzigstem Augumbus achtzehnhundert  
 ein und zwanzig in Straß; \_\_\_\_\_

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Franz Joseph Schmitz*  
 und *Anna Gertraud Hüsges*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Schwaiger*,  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindwagnere*,  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokuntaw* der neuen Ehegatt., des  
*Hubert Joseph Langs*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Kindwagnere* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lokuntaw* der neuen Ehegatt., des *Max Theissen*,  
 zwanzig Jahre alt, Standes *Kindwagnere*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokuntaw* der neuen Ehegatt. und  
 des *Peter Hefer*, vier und zwanzig Jahre alt,  
 Standes *Kindwagnere*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Lokuntaw* der neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung fordern sümmtliche Eingezeichneten  
 und unterzeichnet, wüßend von dem Inhalt und  
 Sachverhalt, vermögen selbstständig zu handeln  
 und zu sein.

*Franz J. Schmitz*  
*Gertraud Hüsges*  
*Joseph Schwaiger*  
*Hub. Joseph Langs*  
*Max Theissen*  
*Peter Hefer*  
*Marsilien*



Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Peter  
Friedrich  
Wilhelm  
Engels  
und  
Anna  
Lucia  
Stangerberg.

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, am fünfzigsten Tag des Monats August um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marcotte Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Friedrich Wilhelm Engels,  
zwei und zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Stroath  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Andreas Anton Engels, wohnhaft zu Stroath,  
und der Anna Gertrud Diecks, seiner Ehefrau, zwei und zweizehnhundert  
wohnhaft zu Stroath Regierungs-Departement Düsseldorf. Der  
vorbenannte Mann wohlwollend zu dieser Ehe sein  
freiwillig;

und die Anna Lucia Stangerberg, zwei und zweizehnhundert  
zwei Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Jacob Stangerberg,  
Andreas, wohnhaft zu Willich und der  
Catharina Agnes Wollen, seiner Ehefrau, zwei und zweizehnhundert  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; der  
vorbenannte Mann wohlwollend zu dieser Ehe sein  
freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am zweizehnten August des vorbenannten Monats August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich [daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) Ein Ehevertrags und ein Engel zu Stroath;
  - 2) Ein Vertrauens und ein Vertrauen von Anna Lucia Stangerberg und Anna Lucia Stangerberg am zweizehnten August des vorbenannten Monats August freiwillig;



In dem frühigen Augustmonat  
 3) die Eheliche Urkunde des Herrn, Leonhard  
 von und freylich vom zwanzigsten October  
 vordem vordem und hat in dreyen;  
 4) die Eheliche Urkunde des Herrn, Leonhard  
 von und freylich vom zwanzigsten Juli vordem  
 vordem und in dreyen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Friederich Wilhelm Engels  
 und Anna Lucia Stangenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Leonard Bensen,  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwarmvater der neuen Ehegatten, des  
 Heinrich Stangenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
 Bismarckweber zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Schwarmvater der neuen Ehegatten, des Theodor Kirchner,  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwarmvater der neuen Ehegatten und  
 des Johann Peter Jörges, fünf und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Leinwandweber, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 Schwarmvater der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Bürgerweber  
 unterschrieben,

Friedrich Engels

Anna Lucia Stangenberg  
 Anton Engels  
 Leonhard Bensen  
 Heinrich Stangenberg  
 Johann Kirchner  
 Johann Peter Jörges  
 Marsch







3, Am Grinwaldt-Ort sub Vorwärtigung, Bräutigam Peter  
 4, Am Grinwaldt-Ort sub Vorwärtigung, Braut Maria  
 5, Am Grinwaldt-Ort sub Vorwärtigung, Bräutigam Peter  
 6, Am Grinwaldt-Ort sub Vorwärtigung, Braut Maria

?

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Diester und

Maria Catharina Laroch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Kantsch, fünfzig Jahre alt, Standes Pflanzmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Joseph Porten, eines fünfzig Jahre alt, Standes Leinwandmacher, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Joseph Bouter, eines fünfzig Jahre alt, Standes Pflanzmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Conrad Kantsch, eines fünfzig Jahre alt, Standes Pflanzmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Brautleute die Urkunde gelesen und dieselbe in dem Namen des Gesetzes unterschrieben und unterschrieben zu sein erklärt.

Königlicher Notar  
 Dr. Max Post  
 Johann Leubner  
 Conrad Kantsch  
 Marschen











Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

alt  
Heirath

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den sechsten und zwanzigsten November Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marville Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Meurers, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Franz Meurers und der Maria Gertrud Pleetz, Adm. Schulth., Kind. Sch., geb. Sch., geb. Pleetz wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf

von Johann Peter Meurers und Anna Margaretha Busch,

und die Anna Margaretha Busch, Wittwe von Gerhard Jacob Meurers, sechszehn und einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Saith Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des verlebten Arnold Busch, geb. Pleetz wohnhaft zu Crefeld und der Anna Christina Schlung, geb. Pleetz wohnhaft zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf; hat beide Parteien aus freiwilliger Uebereinstimmung ihre Freiwilligkeit erklärt;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweiten und zwanzigsten Abend im Monat November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: folgende Bezeugungen.

- 1) Ein gebührenloses Bezeugungs Protokoll, datirt am sechsten und zwanzigsten November, von Willrich aus ausgegeben worden ist am sechsten November;
- 2) Ein gebührenloses Bezeugungs Protokoll, datirt am zweiten und zwanzigsten November, von Willrich aus ausgegeben worden ist am zweiten und zwanzigsten November;
- 3) Ein gebührenloses Bezeugungs Protokoll, datirt am sechsten und zwanzigsten November, von Willrich aus ausgegeben worden ist am sechsten und zwanzigsten November;
- 4) Ein gebührenloses Bezeugungs Protokoll, datirt am sechsten und zwanzigsten November, von Willrich aus ausgegeben worden ist am sechsten und zwanzigsten November;
- 5) Ein gebührenloses Bezeugungs Protokoll, datirt am sechsten und zwanzigsten November, von Willrich aus ausgegeben worden ist am sechsten und zwanzigsten November;



6. die Verwandtschaften eines Ewigen als mündigen Parte, aus dem  
 may hiengegenüberstelt und nicht die Verbindung;  
 7. nicht die Ehegatten zu dem die Ehegatten hiengegenüberstelt, sondern  
 nicht aus dem hiengegenüberstelt August hiengegenüberstelt und fünf;  
 8. in dem hiengegenüberstelt Ehegatten die Verwandtschaften nicht aus dem Ehegatten  
 hiengegenüberstelt und hiengegenüberstelt, sondern die Ehegatten hiengegenüberstelt und hiengegenüberstelt;  
 9. nicht die Ehegatten zu dem die Ehegatten hiengegenüberstelt, sondern die Ehegatten hiengegenüberstelt und hiengegenüberstelt  
 hiengegenüberstelt und hiengegenüberstelt;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Peter Meurers* und  
*Anna Margaretha Busch*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Joseph*  
*Larwich*, *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*,  
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Bruders* des neuen Ehegatten, des  
*Peter Schörs*, *zweizehn* Jahre alt, Standes  
*Ordnung* zu *Wielich* wohnhaft, welcher  
 ein *Bruders* des neuen Ehegatten, des *Johann Schörs*,  
 ein *zweizehn* Jahre alt, Standes *Ordnung*  
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Bruders* des neuen Ehegatten, und  
 des *Wilhelm Albrecht*, *zweizehn* Jahre alt,  
 Standes *Ordnung*, zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein  
*Bruders* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben* *hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt*  
*hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt* *hiengegenüberstelt*

*Johann Peter Meurers*  
*Meurers* *Larwich*  
*Larwich*  
*Albrecht*  
*Meurers*



No.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

und

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich [daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Abgeschlossen mit dem Protokoll No 30, Willkür  
am 31. Dezember 1857 Abends 8 Uhr  
von Bürgermeister*

*Marschall*



| Nr | Namen und Vornamen der Geheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----|---------------------------------------|------------------------|
| 24 | Adams Joh. Pet.                       | Nov. 15                |
| 6  | Stymann Joh. Henr.                    | Mars 19                |
| 15 | Better Joh.                           | Oct. 22                |
| 10 | Better Pet. Willi.                    | Juli 15                |
| 3  | Bersch Joh. Franz.                    | Febr. 17               |
| 24 | Bonnen An. Maria                      | Nov. 15                |
| 1  | Bonnen Joh. Mich. Jos.                | Jan. 18                |
| 20 | Busch An. Marg.                       | Nov. 26                |
| 10 | Buschmann Cath. Marg.                 | Juli 15                |
| 6  | Demolin An. Mreelit.                  | Mars 19                |
| 20 | Derichs Pet. Henr.                    | Nov. 6.                |
| 9  | Diener An. Soph. Christ               | Mai 28.                |
| 23 | Dolmen v. Herin. Camm                 | Nov. 10.               |
| 28 | Düster Peter                          | Nov. 20                |
| 14 | Düster Peter Henr.                    | Oct. 22                |
| 5  | Esposch An. Gertr.                    | Mars 1                 |
| 19 | Eichmann Joh. Jacob.                  | Nov. 5                 |
| 21 | Eichmann Joh. Jacob.                  | Nov. 7                 |
| 17 | Engels Joh. Casp.                     | Oct. 24.               |
| 27 | Engels Pet. fr. Wm                    | Nov. 15                |
| 12 | Fron von, Carl Aug.                   | Sept. 17               |
| 13 | Glasmacher An. Gertr.                 | Oct. 18                |
| 7  | Goebels Soph.                         | April 5                |



| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen der Geheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|---------------------------------------|------------------------|
| 8.             | Henrichs Joh. Eduard.                 | May 12                 |
| 4.             | Heyer An. Christ                      | febr. 24               |
| 9              | Heyer Joh. Willh.                     | Mai 20                 |
| 11             | Hilgers M. Cath.                      | Aug. 25                |
| 2.             | Hönninger Mar. Adelt.                 | febr. 13               |
| 16             | Hückels Joh. Matth.                   | Oct. 23                |
| 26             | Hüsges An. Gottes, Maria              | Nov. 19                |
| 15             | Jünger Maria Magd.                    | Oct. 22.               |
| 21             | Kerkes M. Marg.                       | Nov. 7                 |
| 29             | Langel's Pet. Mich.                   | Nov. 29                |
| 28             | Larock M. Cath.                       | Nov. 20.               |
| 13             | Maafsen Pet. Mich.                    | Oct. 18                |
| 19             | Mayer Marg.                           | Nov. 5                 |
| 8              | Mayer Maria Agnes                     | Mai 12                 |
| 30             | Mewers Joh. Pet.                      | Nov. 26                |
| 16             | Mühlau Maria Gott.                    | Oct. 23                |
| 17             | Müllers M. Marg.                      | Oct. 24.               |
| 3.             | Noeles Cath. Marg.                    | febr. 17               |
| 2.             | Paschau Joh. Jos.                     | febr. 13               |
| 4              | Pasch Joh.                            | febr. 24.              |
| 20             | Pirkus An. Genta.                     | Nov. 6                 |



| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen der Geheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|---------------------------------------|------------------------|
| 29             | Rath Maria Rath.                      | Nov. 22                |
| 22             | Risches Joh. Math.                    | Nov. 8.                |
| 5              | Langs Joh. Henr.                      | Mars 1                 |
| 1              | Schuler Cath. v. Gentr.               | Jan. 28                |
| 22             | Schmitz An. Christ.                   | Nov. 8                 |
| 26             | Schmitz Franz Jos.                    | Nov. 15                |
| 27             | Stangerberg Lucia                     | Nov. 19                |
| 25             | Stocks Ernst Will.                    | Nov. 15                |
| 7              | Stoffel v. Gentr.                     | April 5                |
| 25             | Thora Maria Agn.                      | Nov 15                 |
| 18             | Thoris Pet. Jos.                      | Oct. 25.               |
| 12             | Walden Ann. Elis. An.                 | Sept. 17               |
| 23             | Weger An. Marg.                       | Nov 20                 |
| 16             | Weiß Anna Hedovica                    | Oct. 25                |
| 11             | Wermes Joh. Edw.                      | Aug. 29                |
| 14             | Wierichs An. Gentr.                   | Oct. 22                |